

Wenn der Petent aus dieser angeblich unrichtigen Entscheidung einen Schadenersatzanspruch an den Staat ableiten wollte, so müßte er darthun erstens, daß die Entscheidung auf einer groben Verschuldung der Richter beruhe, zweitens, daß die Anfechtung der angeblich unrichtigen Entscheidung durch ein Rechtsmittel nicht möglich gewesen sei. In beiden Beziehungen ist die Petition nicht begründet. In den Entscheidungsgründen ist ausdrücklich festgestellt, daß die Annahme des Gerichtes, es sei der Wechsel bereits zur Zeit des Todes der Frau Otto verjährt gewesen, von dem Petenten nicht bestritten worden sei. Dies schließt eine etwaige Verschuldung der Richter ohne weiteres aus. Weiter würde aber auch, da es sich nach den jetzigen Behauptungen des Petenten um Verletzung einer Rechtsnorm gehandelt haben würde, und zwar um Verletzung einer reichsgesetzlichen Rechtsnorm, dem Petenten das Rechtsmittel der Revision zugestanden haben. Demnach ist ein Anspruch des Petenten auf Schadenersatz an den Staat nicht begründet. Die Deputation schlägt deshalb vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Das Wort wird zu diesem Gegenstande nicht begehrt. — Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer beschließen, die Petition des Privatius Karl Otto in Dresden, Schadenersatz wegen angeblich unrichtiger Entscheidung eines Rechtsstreites betreffend, auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 12. Februar, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 32, den Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtskosten betreffend.
2. Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 34, den Entwurf einer Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare betreffend.

Ist die Kammer mit Zeit und Tagesordnung einverstanden? — Einstimmig.

Bezüglich der Dispositionen für die nächste Woche, meine Herren, will ich noch bemerken, daß ich am Dienstag auf die Tagesordnung zu setzen gedenke sieben Gegenstände, die in der Finanzdeputation B vorberathen sind und die Titel des außerordentlichen Stats betreffen; Mittwoch hat die Finanzdeputation A und die Gesetzgebungsdeputation gebeten, frei zu lassen für eine gemeinsame Sitzung dieser Deputationen, in welcher der Bericht über die Einkommensteuernovelle festgestellt werden soll. Donnerstag soll auf die Tagesordnung gesetzt werden der Bericht über das Dekret Nr. 18, den Entwurf zu einem Gesetze über die Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1888, die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend, sowie über die Krankenversicherungspflicht der häuslichen Dienstboten betreffend, und zwei Gegenstände, die in der Beschwerde- und Petitionsdeputation vorberathen sind und zwar die Petition des Leipziger Bauvereins und eine Petition von Lauckner in Rübenu, Schadenersatzansprüche betreffend. Was Freitag auf die Tagesordnung kommt, vermag ich Ihnen jetzt noch nicht zu sagen. Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 28 Min. vormittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königlich-stenographischen Instituts
i. B. Professor Eduard Oppermann. — Redakteur Professor Dr. Br. Kotter.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Sechste Absendung zur Post: am 13. Februar 1900.